

Täterlichtbild: zur kriminalistischen Registrierung angefertigtes Lichtbild des Täters in Dreiseitenansicht (Profil-, Vorder- und Halbprofilansicht) und der ganzen Person (Vorderansicht). Es wird mit der *Täterlichtbildkamera* aufgenommen. Das Gesamtformat aller drei Bilder sowie das Einzelbild der ganzen Person beträgt 6 X 13 cm. Die Person ist in der Dreiseitenansicht im Maßstab 1:10 abgebildet. -> *Täterlichtbildkartei* [109]

Täterlichtbildkamera: Aufnahmegerät zur Anfertigung von Täterlichtbildern. Die drei Ansichten (Profil, Vorderansicht und Halbprofil) befinden sich so nebeneinander auf dem Film, daß eine gemeinsame Vergrößerung mit einem Vergrößerungsgerät (6x6 cm) möglich ist. Andere Modelle ermöglichen die Herstellung der Negative auf Roll- oder Planfilm. Die Positive werden in diesen Fällen im Kopierverfahren hergestellt.

Täterlichtbildkartei: Kartei der *kriminalistischen Registrierung* zur systematischen Sammlung von Täterlichtbildern (KP 17). Auf der Vorderseite der Täterlichtbildkarten werden Angaben zur Person sowie *Personenbeschreibung* vermerkt, auf der Rückseite befindet sich ein Täterlichtbild. Die T. wird getrennt nach männlichen und weiblichen Tätern geführt. Diese beiden Hauptgruppen werden nach Geburtsjahren und innerhalb eines Jahrgangs nach der Körpergröße geordnet. Die T. ist ein wichtiges Hilfsmittel für die Täterermittlung. Sie dient z. B. der Bereitstellung von Lichtbildern für die *Fahndung* nach Personen oder der *Lichtbildvorlage* zur Identifizierung unbekannter Täter durch Zeugen und Geschädigte. Die Lichtbildvorlage kann zum Wiedererkennen der ge-

suchten Person oder typischer Gesichtselemente (Augen, Nase, Frisur u. a. m.) sowie als Vorlage für die Anfertigung eines *subjektiven Porträts* dienen.

Jede Lichtbildvorlage ist zu protokollieren. Die Ausfertigung, Löschung und Vorlage von Täterlichtbildkarten erfolgt nach weisungsmäßig festgelegten Kriterien. [109]

Täter-Opfer-Beziehung -> *victimelle Beziehungen*

Täterpersönlichkeit: Begriff zur Charakterisierung der Persönlichkeitsstruktur sowie einzelner Persönlichkeitskomponenten von Straftätern; er ist für die Einschätzung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von grundlegender Bedeutung.

Das sozialistische Strafrecht verlangt die Ermittlung und Prüfung aller Umstände im Strafverfahren, die von Einfluß auf die Tatschwere der Handlung sind, die Aufschlüsse über das Zustandekommen der Straftat vermitteln und die somit der Einschätzung und Bewertung der T. dienlich sind. Spezielle Anforderungen ergeben sich in kriminalistischer Hinsicht an die Tatbezogenheit der Aufklärung der Persönlichkeit des Straftäters im Ermittlungsverfahren, die in jedem Fall zu gewährleisten ist. Von spezifischer Wirkung zur Beurteilung der Persönlichkeit des Täters sind die Beweggründe, die Einstellungen, die Haltungen, die Interessenlagen, die ihn zur Tatbegehung veranlaßt haben. Obgleich die Begehung einer Straftat immer als ein sichtlicher Widerspruch zu der gesellschaftlich und persönlich für jeden Bürger gegebenen Möglichkeit eines verantwortungsbewußten Entscheidens und Verhaltens zu bewerten ist, ist doch die konkrete, strafrechtlich zu bewertende Handlungs-